

Ab dem 1. Januar 2023 gilt das neue Gesetz zum Bürgergeld.

Für Sie bedeutet das: Mehr Geld und zusätzliche Weiterbildungschancen.

Das bisherige Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) und das Sozialgeld werden im Jahr 2023 vom neuen Bürgergeld ersetzt.

Das neue Gesetz wird in zwei Schritten eingeführt.

Das ändert sich ab dem 1. Januar 2023:

• **Die Regelsätze werden wie folgt erhöht:**

| | |
|---------------------------|------------|
| Alleinstehende Erwachsene | 502,- Euro |
| Volljährige Partner:innen | 451,- Euro |
| Kinder (14-17 Jahre) | 420,- Euro |
| Kinder (6-13 Jahre) | 348,- Euro |
| Kinder bis fünf Jahre | 318,- Euro |

WICHTIG: Wer schon Leistungen erhält und über den 01.01.2023 hinaus bewilligt hat, muss kein Neuantrag stellen, die Erhöhung erfolgt automatisch!

Nur wenn die laufende Bewilligung endet, ist wie bisher ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Das ist auch jederzeit online möglich.

- Das Jobcenter berücksichtigt **für maximal ein Jahr die vollständige Miete, außer Strom**, dieser muss aus der Regelleistung selbst gezahlt werden. Nach einem Jahr wird wieder die ortsübliche **Mietobergrenze** angesetzt und die Miete nur bis zu dieser Grenze übernommen. **Heizkosten** werden immer nur in angemessener Höhe übernommen.
- Ab Januar werden Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse wieder geprüft und sanktioniert. Bei Meldeversäumnissen liegt die Leistungsminderung bei 10 Prozent für einen Monat. Bei anderen Pflichtverletzungen erfolgt die Minderung gestaffelt: Beim ersten Verstoß 10 Prozent für einen Monat, beim zweiten Verstoß 20 Prozent für zwei Monate und beim dritten Verstoß 30 Prozent für drei Monate. Insgesamt darf die Leistungsminderung maximal 30% betragen.

Und das ändert sich für Sie zum 1. Juli 2023:

Die Anreize, aktiv an einer Arbeitsaufnahme mitzuwirken oder eine individuelle Weiterbildung oder Qualifizierung zu machen werden deutlich attraktiver:

- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen gemeinsam erarbeiteten **Kooperationsplan** ersetzt. Der Plan enthält in verständlicher Sprache die Vereinbarungen, die helfen sollen, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Schulung teilzunehmen.
- Individuelle Weiterbildungen sollen helfen, langfristig den passenden Arbeitsplatz zu finden. Grundlegende Kurse wie z. B. Computergrundlagen, Mathematik und Deutsch können als Vorbereitung auf eine Umschulung angeboten werden. Bei Aufnahme einer Weiterbildung kann sozialpädagogische Begleitung helfen, Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, die den Weiterbildungserfolg gefährden.
- Bisher konnten nur zwei Jahre einer geförderten Berufsausbildung bzw. Umschulung bezahlt werden. Ab 01. Juli 2023 können bis zu drei Jahre einer Umschulung gefördert werden.

- Es wird persönliche Coachings geben, die beim Wegräumen der individuellen Stolpersteine auf dem Weg in Arbeit, Weiterbildung oder Qualifizierung unterstützen.
- Für die Teilnahme an einer Weiterbildung, die einen anerkannten Berufsabschluss zum Ziel hat, erhalten Sie monatlich 150,- Euro zusätzlich zum Regelsatz als **Weiterbildungsgeld**. Mit Bestehen der Zwischenprüfung gibt es eine zusätzliche Prämie von 1.000,- Euro, bei erfolgreicher Abschlussprüfung nochmal 1.500,- Euro.
- Für die Teilnahme an einer Weiterbildung oder Qualifizierung, die keinen Berufsabschluss zum Ziel hat, aber berufliches Wissen vermittelt oder auf eine Berufsausbildung vorbereitet, erhalten Sie einen **Bürgergeldbonus** von 75,- Euro monatlich.

Arbeit lohnt sich, denn wer arbeitet und zusätzlich Bürgergeld bekommt, hat höhere Freibeträge und behält mehr vom Einkommen:

Ein Teil Ihres Einkommens aus Arbeit wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet:

- Wenn Sie mehr als 100,- Euro und weniger als 520,- Euro im Monat verdienen, dürfen Sie 20% Ihres Verdienstes behalten.
- Vom Einkommen, welches höher ist als 520,- Euro und weniger als 1.000,- Euro beträgt, dürfen Sie 30% behalten.
- Wenn Sie mehr als 1.000,- und weniger als 1.200 Euro verdienen, dürfen Sie 10% ihres Einkommens behalten.

Auch für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende gibt es Verbesserungen:

- Wenn Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die jünger als 25 Jahre sind, in den Sommerferien jobben, dürfen Sie das selbstverdiente Geld vollständig behalten, d. h. es wird nicht auf das Familieneinkommen angerechnet. Arbeiten sie außerhalb der Ferienzeiten, sind 520,- Euro anrechnungsfrei.
- Bei Studierenden und Auszubildenden, die jünger als 25. Jahre sind und BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld bekommen, werden 520,- Euro des Einkommens nicht angerechnet.

Wir beraten Sie sehr gerne darüber, was Ihnen helfen kann, eine Arbeit zu finden und unterstützen Sie sehr gerne auf dem Weg in Arbeit oder Weiterbildung. Vereinbaren Sie einfach telefonisch einen Gesprächstermin mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin aus dem Bereich Markt und Integration unter der Telefonnummer 0911/7503-503.

Stellen Sie Ihren Bürgergeldantrag bequem von zuhause aus unter [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital).

Weitere Informationen rund um das Thema Bürgergeld erhalten sie unter www.arbeitsagentur.de/lexikon/buergergeld.